

Aktienrechts-Revision („Kleine Revision des Aktienrechts“)

Gleichzeitig mit der GmbH-Revision sind auf Anfang Januar 2008 auch verschiedene Anpassungen im Aktienrecht in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen sind:

Neu Einpersonen-AG möglich

Eine Aktiengesellschaft kann nun auch nur durch eine natürliche oder juristische Person oder andere Handelsgesellschaft gegründet werden. Das Erfordernis von mindestens drei Gesellschaftsgründern ist weggefallen. Die analoge Regelung gilt übrigens neu auch bei der GmbH-Gründung, bei welcher früher zwei Gesellschaftsgründer notwendig waren.

Eingeschränkte Anwendung der Sachübernahmebestimmungen

Neuerdings liegt nur noch dann eine zu deklarierende Sachübernahme (auch beabsichtigte Sachübernahme) vor, wenn der Vermögenswert von einem Aktionär oder einer diesem nahe stehenden Person übernommen wird.

Ausserdem können jetzt Sachübernahmebestimmungen in den Statuten nicht nur erst nach zehn Jahren, sondern bereits auch dann aufgehoben werden, wenn die Gesellschaft endgültig auf die Sachübernahme verzichtet.

Abschaffung der Pflichtaktie für Verwaltungsräte

Auf das Erfordernis der Pflichtaktie wird neu verzichtet. Damit müssen die Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr Aktionäre sein. Ein Verwaltungsrat, der keine Aktie besitzt, ist trotzdem berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind aber weiterhin nur diejenigen Verwaltungsräte, die zugleich Aktionäre sind.

Abschaffung der Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften für Verwaltungsräte

Nach früher geltendem Recht musste der Verwaltungsrat zur Mehrheit aus Personen bestehen, die in der Schweiz wohnhaft waren und das Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU- oder EFTA-Staates besaßen. Neu wird nur noch verlangt, dass eine zur Vertretung der Aktiengesellschaft befugte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person kann ein Mitglied des Verwaltungsrats oder auch nur ein Mitglied der Direktion sein.

Neuregelung der Revisionspflicht

Die neuen Regeln zur Revisionspflicht gelten nicht nur für die AG, sondern auch für die GmbH und die Genossenschaft. Die Revisionspflicht wird nun allgemein für alle Handelsgesellschaften nach deren Grösse und wirtschaftlichen Bedeutung festgelegt. Dabei wird zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision unterschieden.

Der ordentlichen Revision unterstehen sowohl sämtliche Publikumsgesellschaften als auch Gesellschaften, welche zwei der nachstehenden Grössen überschreiten - Bilanzsumme von CHF 10 Mio., Umsatzerlös von CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen - sowie Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind. Die ordentliche Revision sieht eine umfassende Berichterstattung an den Verwaltungsrat und einen zusammenfassenden Revisionsbericht an die Generalversammlung vor.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, muss die Jahresrechnung lediglich eingeschränkt geprüft werden. Die eingeschränkte Revision (sog. Review) erfordert einzig

einen zusammenfassenden Revisionsbericht an die Generalversammlung. Sie beinhaltet Befragungen des Managements, angemessene Detailprüfungen und analytische Prüfungshandlungen. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann selbst auf die eingeschränkte Revision - und somit überhaupt auf eine Revision bzw. Revisionsstelle - verzichtet werden, wenn nicht mehr als zehn Vollzeitstellen bestehen.

Verträge zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Vertretern

Schliesst eine Aktiengesellschaft einen Vertrag mit einem ihrer zeichnungsberechtigten Organe ab, so bedarf ein solcher Vertrag neu der Schriftform. Ausgenommen sind Verträge des laufenden Geschäfts, bei welchen die Leistung der Aktiengesellschaft den Wert von CHF 1'000.00 nicht übersteigt. Die Schriftform ist insbesondere auch bei Einpersonen-Aktiengesellschaften zu beachten.

Firmenbildung und Firmengebrauchspflicht

Die Firma einer Aktiengesellschaft muss nun immer den Zusatz „AG“ oder „Aktiengesellschaft“ enthalten. Die analoge Regelung gilt auch für die GmbH und die Genossenschaft. Neu muss in der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen die im Handelsregister eingetragene Firma vollständig und unverändert angegeben werden. Die eingetragene Firma muss insbesondere auch im Internet in rechtskonformer Weise verwendet werden.

Übergangsbestimmungen, Handlungsbedarf

Die neuen Bestimmungen gelten grundsätzlich ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Die Revisionsstelle ist wo erforderlich ab dem ersten Geschäftsjahr, das am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes oder danach beginnt, einzusetzen. Für die Anpassung der Firma in den Statuten gilt jedoch eine Übergangsfrist von zwei Jahren.